



Vorlage Nr. 334/2017

öffentlich

STADT **LIPPSTADT**

FB 2 / FD Finanzservice und Controlling

Auskunft erteilt: Frau Schübeler

Telefon: 02941 980-354

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2017
Rat	11.12.2017

TOP Erlass einer 2. Satzung zur Änderung der "Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Lippstadt (Vergnügungssteuersatzung)"

Beschlussvorschlag

Die als Anlage beigefügte 2. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Lippstadt (Vergnügungssteuersatzung)“ wird beschlossen.

Anlage

2. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Lippstadt (Vergnügungssteuersatzung),“

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

Unterschrift

Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan?

- siehe Sachdarstellung -

Produkt: Produkt-Nr.:

- Erträge und/oder Einzahlungen (notw. Erläuterungen grds. in der Sachdarstellung)
- Aufwendungen und/oder Auszahlungen

Belastung

Ergebnisplan

Finanzplan

Sachkonten:

Sachkonten:

Gesamtauszahlungen der
Maßnahme:
Eigenanteil:

Bezeichnung der Aufwendungen:

Bezeichnung der Auszahlungen:

Höhe der Aufwendungen:

Höhe der Auszahlungen:

Höhe der Verpflichtungsermächtigungen
(VE):

Finanzierung

Aufwandsermächtigungen stehen zur Verfügung

Finanzmittel stehen zur Verfügung

Aufwandsermächtigungen stehen nicht zur Verfügung

Finanzmittel stehen nicht zur Verfügung

Aufwandsermächtigungen stehen nur i.H.v. zur Verfügung:

Finanzmittel stehen nur i.H.v. zur Verfügung:

Folge:

Überplanmäßige Aufwendungen:

Folge:

Überplanmäßige Auszahlungen:

Außerplanmäßige Aufwendungen:

Außerplanmäßige Auszahlungen:

Überplanmäßige VE:

Außerplanmäßige VE:

Deckung

Mehrerträge bei:

Mehreinzahlungen bei:

Minderaufwand bei:

Minderauszahlungen bei:

Einsparungen VE bei:

Mitzeichnung Bereich Finanzen:

Sachdarstellung

Die Stadt Lippstadt erhebt gemäß der „Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Lippstadt (Vergnügungssteuersatzung)“ in der Fassung vom 29.04.2009 (Stand vom 01.08.2010) Vergnügungssteuer u. a. für gewerbliche Tanzveranstaltungen, das Ausspielen von Geld o. ä. in Spielclubs und ähnlichen Einrichtungen und insbesondere für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten.

1) Besteuerung von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit:

Der größte Anteil der vereinnahmten Vergnügungssteuerbeträge entfällt auf die Besteuerung von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen. Diese wird gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Lippstadt anhand der sog. Brutto-Kasse bzw. des Einspielergebnisses berechnet und beträgt derzeit 12 %.

Das Einspielergebnis errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse abzüglich der Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich der Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüffestgeld und Fehlgeld.

Nach Abschluss ihrer überörtlichen Prüfung im Jahr 2016 hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) in ihrem am 15.02.2017 im Rechnungsprüfungsausschuss vorgestellten Abschlussbericht u. a. eine Empfehlung für die zukünftige Vergnügungssteuererhebung gegeben. Demnach soll(t)en die Steuersätze der Vergnügungssteuer im gerichtlich festgelegten zulässigen Rahmen erhöht und ggf. zusätzlich die Umstellung der Bemessungsgrundlage geprüft werden.

a) Steuermaßstab:

Der Städte- und Gemeindebund hat in seiner Mustersatzung vom 08.06.2017 die von der GPA NRW unter anderem empfohlene Besteuerung nach dem Spieleinsatz (statt bisher Einspielergebnis) favorisiert und entsprechend dort umgesetzt. Gleichzeitig wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Besteuerung nach dem Einspielergebnis weiterhin zulässig ist, wenn in der Stadt/Gemeinde noch Altgeräte aufgestellt sind, die den Spieleinsatz nicht dokumentieren können.

Da aktuell nicht bekannt ist, ob in der Stadt Lippstadt, insbesondere in den Gaststätten und ähnlichen Räumen, nur neuere Automaten aufgestellt sind, die den Spieleinsatz dokumentieren können, wird von einer Umstellung der Besteuerungsgrundlage zunächst abgesehen und die Besteuerung nach dem Einspielergebnis beibehalten.

Allerdings ergibt sich auch bei diesem Maßstab aufgrund der technischen Entwicklung der Geldspielapparate Anpassungsbedarf hinsichtlich der Definition des Einspielergebnisses.

Seit einiger Zeit ist bei den Geldspielgeräten analog der „Münz“-Röhre zur Auszahlbevorratung der sog. „Dispenser“ für Geldscheine vorgesehen. Es handelt sich bei dem Dispenser um eine Vorrichtung zur Bevorratung von Geldscheinen für die Auszahlung von Gewinnen. Anders als bei der Röhre ist es nicht erforderlich, den Dispenser mit einem Mindestbestand an Geldscheinen zu versehen. Bei allen Geldspielapparaten kann der Dispenser jederzeit eingebaut bzw. ausgebaut werden. Der Inhalt des Dispensers ergibt sich aus dem laufenden Spielbetrieb. Entnahmen aus dem Dispenser sind analog der Röhrenentnahme als Fehlbetrag der elektronisch gezahlten Kasse anzurechnen.

Um die Entnahmen aus dem Dispenser als sog. Fehlbetrag zur elektronisch gezahlten Kasse hinzurechnen zu können, ist es erforderlich, § 7 Abs. 1 Satz 3, der die Berechnung des Einspielergebnisses definiert, um den Begriff des Dispensers zu erweitern. Das Gleiche gilt umgekehrt für die Abzüge der Dispenser-Auffüllungen.

b) Höhe des Steuersatzes:

Nach Ansicht der GPA NRW schöpft die Stadt Lippstadt bei dem festgelegten Steuersatz nicht den rechtlich möglichen Rahmen aus. Um dem Erdrosselungsverbot Rechnung zu tragen wären laut einschlägiger Rechtsprechung bis zu 20 % (statt der in Lippstadt angewendeten 12 %) zulässig, der durchschnittliche Steuersatz der Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) beträgt nach dessen Haushaltsumfrage 2016 / 2017 allerdings nur 14,61 %.

Die mit Antrag der Fraktion DIE LINKE gewünschte Auswertung der Steuersätze in vergleichbaren Kommunen (große kreisangehörige Städte in NRW), die auch (noch) nach dem Spieleinsatz besteuern (siehe Mitteilungsvorlage 288/2017), hat zu einem Durchschnittshebesatz von 17,56 % geführt.

Bei sämtlichen Erhebungen bzw. Umfragen konnte noch nicht der im März 2017 von den Ministerpräsidenten der Länder unterzeichnete Entwurf zum Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag, der zum 01.01.2018 in Kraft treten soll, berücksichtigt werden. Die Bundesländer hatten bereits mit dem zum 01.07.2012 geänderten Glücksspielstaatsvertrag die Anforderungen an die Genehmigung und den Betrieb von Spielhallen verschärft und einen Mindestabstand von mindestens 350 Metern vorgesehen. Ein sog. Verbundverbot untersagt danach außerdem, eine Spielhalle mit einer anderen in einem gemeinsamen Gebäude unterzubringen. Allerdings war den Spielhallenbetreibern und den Kommunen zur Umsetzung eine Übergangsfrist von 5 Jahren gewährt, die aufgrund der Landtagswahlen in NRW vom 01.07.2017 auf den 01.12.2017 verschoben worden war.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Glücksspieländerungsstaatsvertrags soll nun endgültig mit der Um- und Durchsetzung der strengen Auflagen gegenüber den Spielhallenbetreibern begonnen werden.

Nach Angaben des Verbands der Automatenwirtschaft stehen allein in NRW 2566 Spielhallen. Die Automaten-Betreiber gehen davon aus, dass durch das neue Gesetz 60 bis 80 Prozent der Spielhallen von der Schließung bedroht sind.

Nach Auskunft des Fachdienstes Sicherheit und Ordnung ist im Bereich des Stadt- und damit Vergnügungssteuererhebungsgebietes ebenfalls mit einem Rückgang von Geldspielgeräten in Spielhallen von bis zu 60 % zu rechnen. Zum jetzigen Zeitpunkt haben bereits drei Spielhallen komplett geschlossen und das bevor die Übergangsfrist zum 01.12.2017 tatsächlich endet. Danach bzw. bis spätestens in einem Jahr werden alle Folgen des neuen Glücksspielstaatsvertrages umgesetzt und mögliche Anträge auf Härtefallregelungen bearbeitet sein.

Der Fachdienst Sicherheit und Ordnung geht davon aus, dass sich nach diesem „Abschmelzungsprozess“ die Anzahl der Spielhallen in Lippstadt von ursprünglich mal 25 an 13 Standorten auf 6 bis 8 an der entsprechenden Zahl an Standorten reduziert haben wird. Die Anzahl der Geldspielgeräte dort würde damit von ehemals 268 auf 84 bis 96 sinken.

Es ist daher anzunehmen, dass unter den zukünftig geltenden Beschränkungen für die Aufstellung von Geldspielgeräten in Spielhallen bei einem Steuersatz von 20 % nicht mehr davon ausgegangen werden kann, dass eine gerichtliche Überprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass dabei keine Erdrosselungswirkung gegeben ist.

Einer kommunalen Steuer kommt eine erdrosselnde Wirkung zu, wenn durch die Anwendung des geltenden Hebesatzes die Ausübung des Berufes des Spielhallenbetreibers bzw. Spielautomatenaufstellers wirtschaftlich unmöglich wird bzw. nach Abzug der notwendigen Aufwendungen kein angemessener Reingewinn mehr erzielt werden kann.

Für die Besteuerung der Geldspielgeräte in Lippstadt wird daher ein Steuersatz von 18 % vorgeschlagen. Damit wird sowohl der Empfehlung der GPA NRW, den Steuersatz zu erhöhen -unter Berücksichtigung der Entwicklung aus der Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages- entsprochen, aber auch den zu erwartenden Einschränkungen für die Spielhallenbetreiber durch die neue Rechtslage Rechnung getragen.

2) Besteuerung von gewerblichen Tanzveranstaltungen

Nach § 1 Abs. 1 der geltenden Vergnügungssteuersatzung unterliegen gewerbliche Tanzveranstaltungen der Vergnügungssteuer.

Wird für derartige Veranstaltungen ein Eintrittsgeld erhoben, beträgt der Steuersatz gem. § 4 Abs. 7 der Satzung 22 % des Eintrittspreises oder Entgelts.

Wird kein Eintrittsgeld erhoben, beträgt die Steuer gem. § 6 Abs. 2 je angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 2,00 Euro. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche, soweit sie anzurechnen sind, ist die Hälfte dieses Satzes zugrunde zu legen. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zugrunde gelegt.

Die Stadt Lippstadt kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

Die Anzahl der unterschiedlichen Veranstaltungen, der diversen Veranstalter und der Veranstaltungsorte erfordert in jedem Einzelfall eine sehr genaue Prüfung.

Sofern es sich nicht um den regelmäßigen Betrieb einer Diskothek o. ä. handelt, ist in jedem Einzelfall zu prüfen:

- Um welche Art von Veranstaltung handelt es sich?
- Wer ist der (steuerpflichtige) Veranstalter?
- Wird ein Eintrittsgeld erhoben? Alternativ, wie groß ist die Veranstaltungsfläche?
- Ist eine Tanzfläche vorhanden und wird zum Tanzen aufgefordert?
- Beinhaltet die Veranstaltung andere (ggf. nicht steuerpflichtige) Programmpunkte und was überwiegt?

Es hat sich jedoch in der Vergangenheit gezeigt, dass trotz des erheblichen Ermittlungs- und Prüfungsaufwands eine wirkliche Steuergerechtigkeit nicht garantiert werden kann, was wiederum zu Unverständnis bei den Veranstaltern und in Folge zu einer sinkenden Informations- und Anmeldebereitschaft geführt hat.

Hinzu kommt, dass der Ertrag, gemessen an dem Arbeitsaufwand im Ermittlungs- und Erhebungsverfahren, eher gering ist.

Wie bereits in der Mitteilungsvorlage 288/2017 mitgeteilt, betrug der Anteil an der bis einschließlich des 3. Quartals 2017 erhobenen Vergnügungssteuer gerade mal 2 %, so dass hier von einer sog. Bagatellsteuer gesprochen werden kann.

Im Übrigen kann die Besteuerung von Tanzveranstaltungen als ein Relikt aus Vorzeiten angesehen werden, da sie historisch gesehen im 19. Jahrhundert als „Lustbarkeitssteuer“ eingeführt wurde.

Aus genau den o. g. Gründen haben in der Vergangenheit bereits viele NRW-Kommunen die Besteuerung von gewerblichen Tanzveranstaltungen abgeschafft, wie z. B. Hamm, Lünen, Minden, Mönchengladbach, Neuss, Witten und Wuppertal.

Daher wird vorgeschlagen, die Erhebung von Vergnügungssteuer für gewerbliche Tanzveranstaltungen ab dem 01.01.2018 abzuschaffen und den § 1 Nr. 1 der Vergnügungssteuersatzung ersatzlos zu streichen.